

LEITUNGSWASSER

BESONDERE BEDINGUNG L827

Schäden durch Witterungsniederschläge, Rückstau, Kondenswasser in Lüftungsrohren

- In Abänderung des Art. 2 Pkt 5 der AWB gelten Schäden am Gebäude durch Austritt von Wasser aus ausschließlich Witterungsniederschläge ableitenden Anlagen,
 - in Abänderung des Art. 2 Pkt 14 der AWB sind Schäden durch infolge Witterungsniederschläge verursachten Rückstau aus Ableitungsrohren und
 - die Behebung von Schäden durch Kondenswasser in Lüftungsrohren
- bis maximal ATS 50.000,- (EUR 3.633,64) je Schaden auf Erstes Risiko mitversichert.